

**2. Satzung
zur Änderung der Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland)**

Aufgrund des § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW 2023) zuletzt § 48 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 29. Dezember 2018, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 20.09.2022 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 2

Ausschuss für Öffentliche Sicherheit und Ordnung und das Feuerwehrwesen

Entscheidungsbefugnis über

g) entfällt

Vorberatung über:

Planung, Konzepte und deren Umsetzung soweit sie keine baulichen Maßnahmen nach sich ziehen

- integrierte Verkehrsentwicklungsplanung/ Mobilitätsplanung
- raumbezogene Einzelkonzepte (Stadtteil/ Straße/ Platz)
- Verkehrsträger bezogene Einzelkonzepte (z.B. Fußverkehrs-Konzept/ Parkraumkonzept/ Radverkehrskonzept)
- Verkehrsträger übergreifende Einzelkonzepte (z. B. Bike+Ride)

Ausschuss für Planen und Bauen

Entscheidungsbefugnis über:

e) Abschluss von Erschließungsverträgen (unter Beachtung folgender Verfahrensregelung: Jeweils ein Exemplar der Erschließungsverträge zwischen der Stadt Menden und einem Dritten wird den Fraktionen vor der Beschlussfassung im Ausschuss für Planen und Bauen so rechtzeitig zugeleitet, dass eine Stellungnahme bis zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen möglich ist.)

...

- m) Angelegenheiten des Hochwasserschutzes, Planung und Bau von Retentions- und Renaturierungsmaßnahmen
- n) Angelegenheiten des MBB

Ausschuss für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit

Entscheidungsbefugnis über:

a) Konzepte, Programme, Richtlinien

- Sozialplanung
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe
- Integration von Aussiedler*innen sowie ausländischen Einwohner*innen
- Betreuung und Unterbringung von Obdachlosen und Nichtsesshaften
- Soziale Inklusion
- Seniorenpolitik einschl. Seniorenhilfeplanung • Ambulante Dienste • Stationäre Versorgung im Alter
- Gesundheitswesen (Maßnahmen zur Verbesserung der Medizinischen Versorgung im Stadtgebiet)
- Sonstige grundlegende sozialpolitische Aufgaben soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Menden (Sauerland) fallen.

b) Verteilung der städtischen Zuschüsse an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Institutionen

c) Beratung von Angelegenheiten des demografischen Wandels, soweit sie den Bereich Soziales und Gesundheit betreffen

d) Impulsgeber für alle Fragen des demografischen Wandels, soweit sie die anderen Fachausschüsse oder den Rat betreffen

- Wohnen im Alter
- Planung von städtischen Bauvorhaben im sozialen Bereich

Vorberatung über:

Festsetzung der Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangwohnheime

Ausschuss für Umwelt und Klima

Entscheidungsbefugnis über:

...

- f) entfällt
- f) Planung und Anlage von Ausgleichsflächen
- g) Angelegenheiten stadtbildprägender Bäume im städtischen Eigentum, sofern keine Festsetzung im Bebauungsplan besteht
- h) Abfallangelegenheiten
- i) Angelegenheiten des Stadtforstes
- j) Angelegenheiten des ÖKO-Pools

Vorberatung über:

- d) entfällt
- d) Angelegenheiten des Hochwasserschutzes, Planung und Bau von Retentions- und Renaturierungsmaßnahmen
- e) Aufstellungs-, Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsbeschlüsse von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Immobilienservice Menden und Stadtentwässerung Menden

Vorberatung über:

- a) Liegenschaftsangelegenheiten
- b) Mitteilungen über Grundstücksangelegenheiten der laufenden Verwaltung

Digitalausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung/ der digitalen Transformation und der strategischen Ausrichtung der Digitalisierung/ digitalen Transformation der Stadtgesellschaft (inkl. der strategischen Steuerung der Digitalisierungsprojekte von besonderer Bedeutung)
- b) Digitale Verwaltung
- c) Datenschutz und Datensicherheit
- d) Technische Realisierung nach Vorberatung der Anforderungen in den entsprechenden Fachausschüssen zu
 - a) Digitale Infrastruktur
 - b) Digitaler Bildungsinfrastruktur
 - c) Smart City Maßnahmen

Vorberatung über:

- a) Nachhaltige Digitalisierung
- b) Aufgabenübertragungen im Bereich Digitalisierung an städtische Tochterunternehmen.
- c) Den Aufbau oder Ausbau von Netzwerken mit anderen Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft, Behörden oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen
- d) Weiterentwicklung der Smart City Strategie

...

Mobilitätsausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

...

- e) entfällt

Vorberatung über:

...

- b) Bauleitplanung, wenn verkehrsplanerische Belange von grundlegender Bedeutung betroffen sind

...

- f) entfällt

f) alle nach der Straßenverkehrsordnung zu regelnden Maßnahmen (insbesondere Verkehrssicherheit und Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen), sofern gemeindliches Einvernehmen erforderlich ist

...

Schulausschuss

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Aufgabenstellungen, die die Stadt Menden (Sauerland) gemäß den schulrechtlichen Vorschriften als Schulträger wahrnimmt, sofern der Schulausschuss nicht nur vorberatend zuständig ist.
- b) Inhaltliche Ausrichtung und Bedarfsfestlegung der digitalen Bildungsinfrastruktur

Vorberatung über:

- a) Errichtung, Änderung oder Auflösung öffentlicher Schulen
- b) Namensgebung von Schulen
- c) Schulentwicklungsplanung
- d) Bildung und Verteilung der Eingangsklassen im Bereich der Mendener Grundschulen
- e) Änderung der dauerhaften Zügigkeiten der weiterführenden Schulen
- f) Medienentwicklungsplanung

Sportausschuss

...

- c) Bewilligung von Sportfördermitteln und Förderbeihilfen für Zwecke der Pauschal- und der Projektförderung der Sportvereine
- d) Verleihung der Sportmedaillen und des Ehrenpreises
- e) Erstellung von Richtlinien zur besonderen finanziellen Förderung der Sportvereine
- f) Erstellung von Richtlinien über die Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports
- g) Erstellung von Belegungsrichtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten
- h) Erstellung von Richtlinien über die Bedingungen von Werbung in und auf städtischen Sportanlagen

...

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden wird hiermit verkündigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 04.10.2022

In Vertretung

gez. Henni Krabbe
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/veroeffentlicht>.